

c) *Auf der subjektiven Seite* des Verbrechens kommt es vor allem auf die genaue Erforschung der Motive, der Ziele und Absichten, der Intensität des verbrecherischen Willens und auch der emotionellen Beweggründe an. Das Motiv des verbrecherischen Handelns ist der Schlüssel zum Verständnis der Tat. In aller Regel sind die Motive eines Verbrechens verwerflich. Besonders verwerflich sind solche Motive und emotionellen Beweggründe wie Haß gegen die Arbeiter-und-Bauern-Macht, Völker- und Rassenhaß, Habgier und Gewinnsucht. Das Fehlen eines solchen besonders verwerflichen Motivs oder das Handeln aus weniger verwerflichen Motiven, z. B. aus Betriebsegoismus oder falsch verstandener Kollegialität, wird jedoch nicht generell als Strafmilderungsgrund betrachtet werden können.

Auch die Kenntnis der *Ziele und Absichten* des Täters ist wichtig. Für das Strafmaß ist es von großer Bedeutung, in welchem Maße sich der Täter vor der Ausführung des Verbrechens über die Folgen und Auswirkungen seiner Tat im klaren war. Denn je besser er die schädlichen Folgen und ihre Bedeutung für unseren Staat und die Werktätigen einzuschätzen vermochte, desto größer ist seine Schuld; desto empfindlicher muß auch die Strafe sein.

Wenn z. B. ein Mitarbeiter des AZKW an einer Verbringung von Lebensmitteln oder Industriewaren nach Westberlin beteiligt ist, dann unterliegt er einer erhöhten strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

Sieht ein Strafgesetz für die vorsätzliche und die fahrlässige Begehung eines Verbrechens ein und denselben Strafrahmen vor, so ist beim Vorliegen von Vorsatz unter sonst gleichen Umständen auf eine relativ schwerere Strafe zu erkennen.

So ist z. B. eine fahrlässige unrichtige Berichterstattung gemäß § 6 Abs. 1 Ziff. 1 WStVO grundsätzlich milder zu bestrafen als eine vorsätzliche. Bei vorsätzlichen Verbrechen dieser Art wird grundsätzlich häufiger auf Gefängnis zu erkennen sein als bei fahrlässigen.

Zu den Umständen der subjektiven Seite des Verbrechens, die bei der Strafzumessung beachtet werden müssen, gehören auch die *weitergehenden Ziele* und Absichten des Täters. Denn erst die Berücksichtigung dieser Ziele macht den ganzen Umfang der verbrecherischen Pläne des Täters deutlich, deren Verwirklichung er bereits begonnen hat.

Die Gefährlichkeit des verbrecherischen Anschlages ist auch von *der Intensität des verbrecherischen Willens* des Täters abhängig. Je größer